

Rückstellungen

Version 1.1 vom 01.08.2026

Änderungen gegenüber der Vorversion sind markiert

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektoren.....	2
3. Definition «Rückstellung»	2
3.1. Beurteilungsschema von Rückstellungen.....	3
4. Erläuterungen	3
5. Mehrleistungen des Personals	4
6. Überbrückungsrenten	4
7. Finanzausgleich	5
8. Spezialfall Vorsorgeverpflichtungen.....	5

1. Gesetzliche Grundlagen

FHG-BG	§ 34 Abs. 2	Verpflichtungen werden passiviert, wenn: a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt; b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist, und c) deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.
FHV-BG	§ 31	Bildung von Rückstellungen 1. Rückstellungen sind Passiven im Sinne von § 34 Abs. 2 FHG-BG, deren Höhe oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar ist. 2. Sie werden bilanziert, wenn sie auf einem konkreten Sachverhalt beruhen und vom Betrag her wesentlich sind. 3. Für Vorfinanzierungen und Sanierungspflichten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen werden keine Rückstellungen gebildet.

2. Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektoren

Es gelten folgende Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (§ 26 Abs. 2 FHG-BG), vgl. dazu auch Anhang III FHV-BG:

- [Fachempfehlung Nr. 09](#) «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»
- [Auslegung zur Fachempfehlung Nr. 09](#) «Präzisierung zu Rückstellungen und Eventualverpflichtungen»

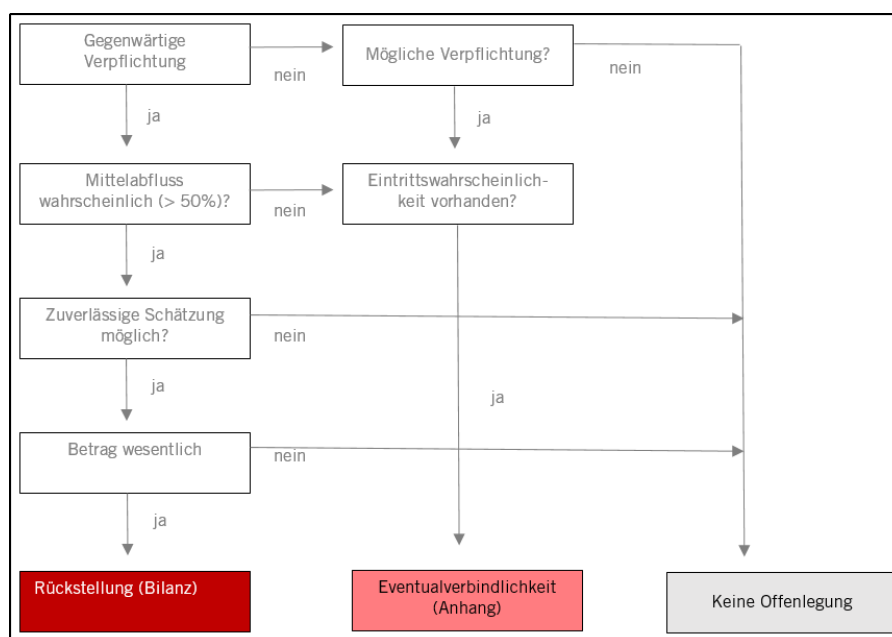
3. Definition «Rückstellung»

- Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 %), vereinbarte (rechtliche) oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber zuverlässig schätzbar und deren Betrag wesentlich ist.
- Rückstellungen dienen der periodenkonformen Erfassung von Aufwänden und werden aufgrund von vergangenen Tatbeständen gemacht, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen.
- Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.
- Rückstellungen können kurz- oder langfristiger Art sein. Eine Rückstellung ist kurzfristig, wenn der Mittelabfluss innerhalb der folgenden Rechnungsperiode zu erwarten ist. Alle anderen Rückstellungen sind langfristig.

Abgrenzung

Von den Rückstellungen sind passive Rechnungsabgrenzungen zu unterscheiden. Sie werden vorgenommen, wenn Lieferungen und Leistungen erfolgt sind und damit die Fälligkeit und der Betrag bekannt sind. Im Gegensatz dazu sind bei Rückstellungen die Fälligkeit und der Mittelabfluss ungewiss und der Betrag kann nur geschätzt werden. Während passive Rechnungsabgrenzungen immer kurzfristig sind, d.h. zwei Jahre voneinander abgegrenzt werden, können Rückstellungen sowohl kurz- als auch langfristig sein.

3.1. Beurteilungsschema von Rückstellungen



4. Erläuterungen

Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze gibt vor, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden muss. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, müssen nicht bilanziert werden.

Die Wesentlichkeitsgrenze kommt, mit Ausnahme von personalrechtlichen Ansprüchen, pro Sachverhalt zur Anwendung. Bei personalrechtlichen Ansprüchen sind Rückstellungen zu bilden, wenn die Summe der Ansprüche aller Angestellten über der Wesentlichkeitsgrenze liegt.

- Mehrleistungen des Personals wie Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken
- Lohnfortzahlungen ohne entsprechende Arbeitsgegenleistung durch (ehemalige) Mitarbeitende (z.B. Abgangsentschädigungen, Überbrückungsrenten)
- Personalrechtliche Streitfälle (z.B. Lohnklagen, kollektive Arbeitsklagen, Gleichstellungsklagen)
- Prozesse: Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag, allfällige Prozessentschädigungen.
- Nicht versicherte Schäden: z.B. Sachschäden; der Tatbestand (Schadensereignis) muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein.
- Finanzausgleich (Begleitfinanzausgleichssystem): Aufgrund eines guten Jahresergebnisses resultierende höhere Steuerkraftabschöpfung in den Folgejahren, sofern diese zuverlässig berechnet werden kann.
- u.v.a., die Liste ist nicht abschliessend

Gemäss Fachempfehlung 16 betreffend den Anhang zur Jahresrechnung sind die Rückstellungen im Anhang offen zu legen.

5. Mehrleistungen des Personals

Die Rückstellungen errechnen sich in der Regel aus einem durchschnittlichen Stundenansatz oder den effektiven Stundensätzen plus Zuschlagssatz für Sozialleistungen multipliziert mit den Mehrleistungen des Personals in Stunden zum Abschlussstichtag. Es sind auch Rückstellungen zu bilden, wenn die Guthaben in einer späteren Rechnungsperiode durch Ferien und Überzeitkompensation abgebaut werden. Zu beachten ist, dass Rückstellungen für Dienstaltersgeschenke (Ferientage) nur bilanziert werden müssen, wenn per Bilanzstichtag noch nicht alle DAG-Ferientage bezogen worden sind. Es sind keine Rückstellungen zu bilden für DAG, welche erst in Folgejahren fällig sind.

6. Überbrückungsrenten

Die Rückstellung für die Überbrückungsrente ist in dem Jahr vollständig zu buchen, in welchem der Bezirks-/Gemeinderat die Rente beschlossen hat.

Verbuchungsbeispiel

Der Gemeinderat spricht im 2021 eine Überbrückungsrente für die Dauer vom 02.2022 – 01.2024 in der Höhe von insgesamt CHF 24'000 (CHF 1'000/Mt.)

Buchung im 2021

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
xxxx.3064.00	2051.00	11'000	Anteil, welcher im 2022 ausbezahlt wird (11 Monate)
xxxx.3064.00	2081.00	13'000	Anteil, welcher im 2023 ff ausbezahlt wird (13 Monate)

Buchung im 2022

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
xxxx.3064.00	Bank	11'000	11 Monate à CHF 1'000
2051.00	xxxx.3064.00	11'000	Auflösung kfr. Rückstellungen
2081.00	2051.00	12'000	Umbuchung langfr. / kurzfr. Rückstellung (Anteil, welcher im 2023 ausbezahlt wird.

Buchung im 2023

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
xxxx.3064.00	Bank	12'000	12 Monate à CHF 1'000
2051.00	xxxx.3064.00	12'000	Auflösung kfr. Rückstellungen
2081.00	2051.00	1'000	Umbuchung langfr. / kurzfr. Rückstellung (Anteil, welcher im 2024 ausbezahlt wird.

Buchung im 2024

<u>Konto Soll</u>	<u>Konto Haben</u>	<u>Betrag</u>	<u>Geschäftsfall</u>
xxxx.3064.00	Bank	1'000	1 Monate à CHF 1'000
2051.00	xxxx.3064.00	1'000	Auflösung kfr. Rückstellungen

7. Finanzausgleich

Der Finanzausgleich basiert seit 1.1.2025 auf einem revidierten Gesetz. Der Systemwechsel hat es den Nehmergemeinden /-bezirken ermöglicht, Rückstellungen für die Rückerstattungen des in zu viel erhaltenen Steuerkraftausgleichs aus dem alten System zu bilden zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024 bzw. 2025 zu bilden.

Gemeinwesen, welche Rückstellungen gebildet haben, sind verpflichtet diese in den Jahren 2026 – 2030 anteilmässig aufzulösen.

Datum	Vorgang	Verbuchung	
		Soll	Haben
31.12.2024	Bildung einer Rückstellung für den Saldo aus der prov. Nachkalkulation 2024 Tranche 2026 – 2030	9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich	2089.00 übrige langfr. Rückstellung
31.12.2025	Anpassung der Rückstellung aufgrund definitiver Nachkalkulation	9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich oder 2089.00 übrige langfr. Rückstellung	2089.00 übrige langfr. Rückstellung 9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich
	Umbuchung Anteil 2026 von langfr. zu kurzfr. Rückstellung	2089.00 übrige langfr. Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung
2026	Verwendung der Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung 9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich	9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich 100 Flüssige Mittel
	Umbuchung Anteil 2027 von langfr. zu kurzfr. Rückstellung	2089.00 übrige langfr. Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung
2027	Verwendung der Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung 9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich	9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich 100 Flüssige Mittel
	Umbuchung Anteil 2028 von langfr. zu kurzfr. Rückstellung	2089.00 übrige langfr. Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung
2028	Verwendung der Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung 9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich	9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich 100 Flüssige Mittel
	Umbuchung Anteil 2029 von langfr. zu kurzfr. Rückstellung	2089.00 übrige langfr. Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung
2029	Verwendung der Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung 9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich	9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich 100 Flüssige Mittel
	Umbuchung Anteil 2030 von langfr. zu kurzfr. Rückstellung	2089.00 übrige langfr. Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung
2030	Verwendung der Rückstellung	2059.00 übrige kurzfr. Rückstellung 9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich	9300.3622.70 horizont. Finanzausgleich 100 Flüssige Mittel

Falls aufgrund von zu hohen Akontozahlungen ein Mittelzufluss vorgesehen ist, kann das Gemeinwesen unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips keine Buchung vornehmen, auch wenn der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann und der Mittelzufluss als wahrscheinlich angesehen wird. Es kann aber eine Eventualforderung im Anhang ausgewiesen werden.

8. Spezialfall Vorsorgeverpflichtungen

In Abweichung zur HRM2 sind für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse des Kantons Schwyz im Fall einer Unterdeckung gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 oder andere Vorsorgeeinrichtungen werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.